

Beiträge zur Geschichte des ernerischen Schulwesens [Fortsetzung]

Autor(en): **Ab-Egg, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1895)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-526753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung

des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatschrift“.

Organ

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Zug, 15. März 1895.

N. 6.

2. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die Seminardirektoren: F. Kunz, St. Gallen, Luzern; S. Baumgartner, Zug; die hochw. Herrn: Dr. Fridol. Moser, Prof., Chur; Leo Benz, Pfarrer, Berg, St. Gallen und Herr Lehrer Wipfl in Erstfeld, Uri. Die Einsendungen sind an Seminardirektor Baumgartner zu richten.

Abonnement:

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. und 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr.; für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen beim Verleger: J. M. Bunschi, Buchdrucker, Zug. — Inserate werden die Petitzeile mit 10 Rp. berechnet.

Beiträge zur Geschichte des ernerischen Schulwesens.

(Gottfr. Abegg, Professor in Altdorf.)

(Fortsetzung.)

Zu diesen Schulordnungen dürften einige Erörterungen am Platze sein. Die mächtigste Triebfeder, katholische Schulen einzurichten, war das Concil von Trient, und den stärksten Einfluß auf dieselben hatten die Beschlüsse des Concils und infolgedessen die katholischen Geistlichen. Das Concil hatte den 13. Dezember 1545 begonnen und war den 4. Dezember 1563 geschlossen worden. Schon den 13. Juli 1565 haben die Räte des Bischofs in Baden den 7 kath. Orten eröffnet, daß „um das Concil von Trient zu erfüllen, die in Abgang gekommenen Schulen hergestellt werden sollen.“ (Segeffer R. G. 4. 2,377.)¹⁾ Die Geistlichen bemühten sich daher sehr um die Schulen, während die weltliche Obrigkeit nichts oder sehr wenig that. Nachdem im gleichen Jahre (1565) die Concilsbeschlüsse in Luzern durch die kath. Schweiz offiziell angenommen worden waren, eröffnete Markus Sittich, Bischof von Constanz²⁾ daselbst den 1. September 1567 eine feierliche Synode, woran

¹⁾ Das und das Folgende s. G. F. 28. S. 113.

²⁾ Marcus Sittich, geb. 1533 in Hohenems in Vorarlberg, widmete sich zuerst dem Kriegshandwerke, trat dann in den geistlichen Stand ein, zeigte diplomatische Begabung, wirkte im Auftrage Pius IV. beim deutschen Kaiser Ferdinand mit Erfolg für die Fortsetzung des Concils von Trient (1560). Er wohnte demselben als päpstlicher Delegat bei, wurde 1562 Bischof von Constanz, später Cardinal und starb 1595 in Rom. Von seinen reichen Einkünften verwendete er einen bedeutenden Teil zur Heranbildung des Klerus J. Marty. Btbl. 1895 Nr. 49.

Rämmerer H. Hail, Pfarrer von Altdorf, teilnahm. Die Beschlüsse der Constanzer Synode, die Schule betreffend, sind folgende:

Tit. IV. Cap. I. (n. Conc. Trid. sess. 5. c. 4.) de scolis privatis seu particularibus (fol. 14 pag. 1.): Fürwahr, wir müssen vorzüglich dafür besorgt sein, daß die Jugend unserer Diözese vom jugendlichen Alter an sowohl in den Werken christlicher Frömmigkeit und guter Sitten als in den Anfängen der Wissenschaften erzogen und unterrichtet werde. Denn an vielen Orten, wo dies durch die Sorglosigkeit der Eltern oder durch die Nachlässigkeit der Behörden und Pfarrer unterblieb und mißachtet wurde, hat bei vielen das Böse an Einfluß gewonnen. Dieser Punkt verlangt also den Unterricht im allgemeinen.

Cap. II. verlangt die Errichtung von Privatschulen in Klöstern und Stiften.

Cap. III. verlangt, daß Pfarrer zu Stadt und Land die Privatschulen betheiligen und dafür die weltlichen Behörden in Anspruch nehmen.

Cap. IV. handelt von den Lehrfächern in den Schulen, als vom Glauben, von den 10 Geboten etc.

Cap. V. handelt über den Religionsunterricht armer Knaben und die Trennung der Mädchen und Knaben in der Schule.

Cap. VI. Wo keine Schule und kein Rudimagister ist, und kein Einkommen besteht, sollen die Kapläne Schule halten, oder dieser mit ihrem Einkommen zu Hilfe kommen. Wo kein Kaplan ist, Sorge der Pfarrer, daß der Sigrift, welcher wenn möglich ledig sei, Schule und Christenlehre halte.

Cap. VII. Die Dekane sollen die Schule visitieren.

Cap. VIII. Alle Schulen sollen miteinander in der Lehre übereinstimmen.¹⁾

Auf Grund obiger Constitutionen verlangen auch die Decreta der Diözesan-Synode (promulg. 1609 20. Okt., bestätigt 1730), es sollen zu Stadt und Land öffentliche Schulen, deutsch und lat. für die Jugend beider Geschlechter gehalten werden. Die geistl. und weltl. Obern werden sodann ermahnt, die bestehenden Schulen zu erhalten, die eingegangenen herzustellen, neue zu gründen. Ferner werden den Schulmeistern ihre Pflichten ans Herz gelegt, so auch, daß man in deutschen Schulen die Geschlechter trenne. Der Pfarrer und die weltl. Behörde sollen die Schulen fleißig visitieren.

Sicher ist die erste ernerische Schulordnung infolge obiger Beschlüsse entstanden und zwar wie in andern kath. Kantonen, z. B. Luzern, mit Hilfe der angesehensten Geistlichen und zweifelsohne auf deren Veranlassung. H. Hail, der als Rämmerer des IV Waldstätterkapitels an der Constanzer Synode teilnahm, ist dann auch darin als erster Visitator genannt.

¹⁾ S. G. J. 33. S. 288.

Um das Verständniß der punkto Orthographie und Interpunction etwas freigehaltenen Schulordnung zu erleichtern, wollen wir die Hauptpunkte wiedergeben, welche uns „vom Charakter der Schule und deren Physiognomie ein Bild zu geben vermögen.“

Die Schulbehörde wurde gebildet von 4 Visitatoren, deren Obliegenheit es war, wöchentlich abwechselungsweise (je 2) Schulbesuch zumachen. Sie hatten ferner die Lehrmittel zu bestimmen, über die Schuldisziplin zu wachen und die „armen Schuler“ auszuwählen. Der Pfarrer von Altdorf gehörte von Amtswegen zu den vier Berordneten, die übrigen drei wurden von der Obrigkeit gewählt.

Des Schulmeisters Pflichten und Rechte beziehen sich sowohl auf die Schule als auch auf die Kirche. Als Lehrer und Erzieher hatte er mit Ernst und Fleiß Deutsch und Latein lesen und schreiben zu lehren und die Kinder in guter Zucht und Ordnung zu halten; dazu mußte er die Anfangsgründe des Lateinischen dozieren. Als Kantor war es seine Pflicht, bei Ämtern, Begräbnissen, Prozessionen u. s. w. zu singen, dabei wurde er von den vier „armen Schülern“ unterstützt. — Für den Schuldienst bezog er 80 gl. von der Obrigkeit; für den Kirchendienst aber die Presenzen, welche eine Höhe von 80 bis 110 gl. jährlich erreichten.¹⁾ Der Schullohn wurde noch erhöht durch das Schulgeld jedes einzelnen Schülers. Lateinschüler bezahlten jede Fronfasten 20 fl., die andern nur 10 fl. Vielleicht schien der Obrigkeit dieser keineswegs geringe Gehalt des Lehrers zu groß, da in der Hausordnung von 1625 der obrigkeitliche Lohn nur mehr 50 gl. beträgt. 1635 hatte er sich jedoch wieder verdoppelt.²⁾ Wenn wir wissen, daß 1 gl. von damals ungefähr das 5-fache des nominellen Wertes nach heutigem Gelde hatte (also dem Werte von 8 bis 10 Fr. gleichkommt), sogar zeitweise das 8- bis 10- und mehrfache, so können wir die finanzielle Stellung des damaligen Lehrerstandes eine gute nennen; ja eine bessere als die sehr vieler Lehrer der Gegenwart. Trotzdem war ein Nebenverdienst für Lehrer mit großer Familie angenehm, ja notwendig. Und daß es kinderreiche Lehrer in Altdorf gab, haben wir im I. Teil zur Genüge gezeigt.

Klassen gab es in der damaligen Schule keine, doch müssen wir annehmen, daß zwei Abteilungen bestanden haben: nämlich eine für die lat. Sprache und eine andere für die ABC-Schützen. Mädchen und Knaben waren ferner nach dem Geschlechte getrennt, ohne aber Klassen zu bilden; doch darf man mit Grund annehmen, daß auch unter den Anfängern, oder wie wir heute sagen Primarschülern, gewisse klassenähnliche Stufen nach Maßgabe ihrer Kenntnisse existierten.

¹⁾ St. Fahrzeitbuch und Kirchenrechnungsbuch.

²⁾ S. vorn 2. Schulordnung aus dem Kirchenbuch.

Die Schulzeit begann für die Sommerschule am St. Agathatag und schloß am St. Michelstag. (5. Febr. bis 29. Sept.); für die Winterszeit den 29. Sept. und dauerte bis zum 5. Febr. Freie Tage waren der Donnerstag und Samstag-Nachmittag, falls kein Feiertag in die Woche fiel. Von eigentlichen Ferien ist nicht die Rede.

Die tägliche Schulzeit umfaßte etwa 7 Stunden. Schule wurde in der Sommerszeit von 4 Uhr des Morgens bis zum Gottesdienst (für die jüngern Schüler von 5 Uhr an), dann wieder von 9 Uhr bis Mittag und von 1 Uhr bis zur Vesper gehalten. Winterszeit dauerte die Schule von 5 (event. 6) Uhr morgens bis zum Gottesdienst, dann von 10 bis 12 Uhr und von 1 bis 3 Uhr. Viel Stunden für die kleinen Leute und für den Lehrer.

Als Lehrgegenstände werden genannt Latein, ferner deutsch und latein lesen und schreiben, desgleichen Gesang und neben den ordentlichen Lektionen Musik.

Auch über die Lehrmethode finden wir Anhaltspunkte darin, daß der Lehrer gehalten war, die Auktoren vorzulesen und zu erklären, daß er täglich oder jeden andern Tag jedem Schüler vorschreiben und die Aufgaben alle Tage nachsehen mußte. Jede Aufgabe sollte aber mindestens 3 Linien zählen. Diejenigen, welche Briefe schrieben, hatten einen Brief zum Tag 2 mal zu copieren. Selbst von Hausaufgaben scheint die Rede zu sein, wenn es heißt, daß die Schüler ihre Arbeiten an Feiertagen und Samstagen dem Schulmeister zu zeigen schuldig seien.

Bezüglich der Schüler galten Bestimmungen für Kirche, Schule und Haus. Sie mußten messdieneu, läuten helfen und jeden Gottesdienst besuchen. Vier davon waren Chorsänger, welche für ihre Leistungen geringe Entschädigung bekamen. Sie wurden aus den besten, aber ärmsten Schülern ausgewählt. In der Schule hatten sie nebst dem Lesen und Schreiben noch andere Verpflichtungen. Sie mußten nämlich Holz und Kerzen bringen, um das Lokal „Zelichteren und Beheizen“. Zu Hause sollten sie auszuhelfen schuldig sein.

Die Schuldisziplin scheint strenge gehandhabt worden zu sein, wie aus allen Schulordnungen hervorgeht. Der Stock spielte dabei eine wichtige Rolle, und was derselbe bei bösen Buben nicht vermochte, bewirkte die Haft im „Türmli.“

So erscheint uns denn die erste Schulordnung als ein wohldurchdachtes, geordnetes Gesetz, in welchem allerdings, wohl mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Konzils und die immer weiter um sich greifende Glaubensspaltung, die Religionsübungen ganz besonders betont sind, während die elementaren Schulfächer mehr in den Hintergrund treten. Von Schulfreuden redet die Ordnung nicht, doch werden wir später sehen, daß die Schüler

Altdorfs nicht so ganz freudenlos jahraus jahrein fortarbeiten mußten. Ihnen wie dem Schulmeister war mitunter eine angenehme Abwechslung geboten. — Soviel möge genügen über die wichtigste Quelle der alten Schule des Landes Uri.

Im Anschlusse daran folgen einige Vorkommnisse aus dem Schulleben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Schulmeister von damals ein sehr geplagter Mann war; hatte er doch neben dem Schreib- und Leseunterricht noch Anfangsgründe der lateinischen und deutschen Sprache zu erteilen; (letztere freilich nur insofern sie zur Erlernung des Lateinischen nötig waren.) Dazu kamen noch Musik- und Gesangsunterricht und die Beforgung seiner kirchlichen Pflichten. Er mußte Anteil nehmen an Begräbnissen und Prozessionen, wohl auch den Rosenkranz vorbeten zc. Wie wäre es ihm möglich gewesen, alles zu besorgen ohne irgendwelche Hilfe? So mußten ihm denn die armen, fleißigen Chorschüler die Anfänger ins ABC einführen, sie abhören und möglichst fördern. Bedenkt man aber, daß alle Schüler in einem Zimmer Schule hatten, so begreift man, daß trotz dieser Erleichterung die Unterweisung noch sehr beschwerlich war. Wenn aber der Lehrer und die „armen Schüler“ am meisten Arbeit hatten, so gab es für sie doch auch Zeiten der Freude. Einem uralten Gebrauche gemäß gingen am hl. Abend arme Leute in den Straßen singen, um dadurch die Mildthätigkeit der bessern Stände zu Gaben und Almosen zu veranlassen. Männer, Weiber und Kinder sangen (und singen noch heute am Weihnachtsabend) fromme Lieder. Als eine besondere Begünstigung war das auch den armen Chorknaben und ihrem Gesangsmeister erlaubt. Das Geld und die Spenden, welche sie auf diese Weise sammelten, waren ein Entgelt für ihre Mühen und Dienste für die Verherrlichung des Gottesdienstes. Diese Sitte scheint aber ausgeartet zu haben, denn 1555 am unschuldigen „kindlinentag“ bestimmte der Rat: „Vff dis hürig Jar ist vff den Hells Abent zu singen by 5 Pfund bus verbotten vorbehalten den schulern“, während es die frühern Jahre allen erlaubt war. Noch 1554 hatte der Rat „1 schar von mannen, 1 schar von Jung Knaben vnd 1 schar von wyberen“ die Erlaubnis erteilt. Die Bestimmung von 1555 wiederholt sich in den folgenden Jahren; jedoch wird sie wieder auf Männer ausgedehnt, nur den „wyberen“ blieb es verboten. 1559, S. XII heißt es nämlich: „Als von wegen des singes am Hellsabett, Ist erkannt das nieman solle singe den allein der Schulmeister vnnnd die Schuller auch die spillütt vnnnd nebensuchen ein schar mit Knaben oder männern.“¹⁾

¹⁾ Annuale. S. 2. Schulordnung v. 1635. Darnach mußten die armen Schüler am St. Nicolaustag auch Schulnarren sein und am 3 Königentag und Weihnachten Freitag und Samstag „umäfsingen“ und das gute Jahr einziehen. —

Eine andere Abwechslung ins eintönige Schulleben brachten verschiedene Theateraufführungen, wobei die studierende Jugend, (wenn auch nicht immer), mitwirkte. Jedenfalls war damals wie noch heute der Lehrer eine Hauptperson bei solchen Feierlichkeiten. Schon Anfangs des 16. Jahrhunderts 1512 gab es ein Urner Spiel vom Wilhelm Tell „Ein hüpsch spyl gehalten zu Uri in der eydgnöschafft von dem Wilhelm Thellen ihrem landtmann und ersten eydtnossen.“¹⁾ Das vaterländische Schauspiel erlebte verschiedene Auflagen. So erschien ein Tellenspiel von Jakob Ruef 1545 in Zürich. Auf den Titeln von 5 oder 6 Ausgaben, welche man von diesem Stücke kennt, nämlich aus den Jahren 1579, 1648, 1698, 1740 und 1765 ist jedesmal bemerkt „gehalten in Uri“, woraus sich übrigens kaum schließen läßt, es sei dieser Tell jedesmal eben in diesen Jahren zu Altdorf gespielt worden.²⁾ Immerhin mag er öfter gespielt worden sein. Nebst diesem patriotischen Stoffe wurden noch andere zur Darstellung gebracht. 1723 den 9. und 12. Herbstmonat gelangte „Bischoff Martinus“ ein von Seb. Ant. Ringold, dem damaligen Schulmeister verfaßtes 3aktiges Schauspiel zur Aufführung. Der ganze Titel lautet: „Martinus Bischoff wird als ein irdisch-nuhn aber himmlischer Soldat in deß Original-Eydgnoßischen Standts Uri Haupt-Flecken Altorff als zu neuer Dank und Prob gegen seinem Landts- und Fleckens-Patron, auff öffentlichem Theatro von der studierenden Jugend vorgestellt den 9. und 12. Herbstmonat 1723. Zug (Leonti Schäll), 8 S. 4^o. Argumentum — Übersicht und Personen. 3 Akte. Modulos composuit R. D. Seb. Ant. Ringold, inferiorum Scholasticus.“ 10 andere Geistliche hatten die Hauptrollen. Nebstdem sind 62 Personen genannt, dabei viele allegorische, auch Engel und Teufel, Morio, mythologische Figuren. Eine andere zu Uri gespielte Comödie ist das „florierende Uri 1745.“³⁾ Außer diesen sind jedenfalls auch solche Stücke aufgeführt worden, welche z. B. von Urnern verfaßt, die außer Landes wohnten, anderwärts schon gegeben worden waren, so z. B. in Sarnen 1601 und Einsiedeln 1682.⁴⁾ Aber nicht nur in Altdorf, sondern auch in Urfern wurden Stücke aufgeführt, so anno 1751, „Hermenegild“ vom Zumdorferkaplan Franz Renner: „Das Wegen dem Katholisch, Enthoubten Prinzen Katholisch gemachte Königreich Hispania. Vorge stellt in dem Stand hafft und Glorreichen Martjr helden oder Spanischen Kron Erben Hermenegild. Exhibiert von der studierenden Jugend und Einwohnern In dem Hauptdorff zu Urseren anno 1751.“⁵⁾ — Zu den Aufführungen nahm man kirchliche Ornamente;

¹⁾ Dändliker I. 6. S. 410.

²⁾ G. F. XXIII. S. 229 u. f.

³⁾ A. a. O.

⁴⁾ S. III. Abschnitt.

⁵⁾ Nach einem mir zur Benutzung übergebenen Manuscript von A. Denier über Männer aus Uri, die litterarisch oder künstlerisch thätig gewesen.

doch wurde es 1635 verboten, „fürhin keinerley Ornaten an hl. 3 Königen Abend, am Umzug, noch Comödien braucht werden, ohne der 7 Mann zur Kirchen ausdrückliche Zulaßung und Erlaubniß.“ ¹⁾ Aus diesem Verbot geht hervor, daß Umzüge und Comödien nicht zu den Seltenheiten gehörten.

Wenden wir uns zu einem andern weniger erfreulichen Bilde, welches so recht anschaulich den Satz beweist: nil novi sub sole. Der gute Schulmeister wurde seinen wilden Schülern nicht immer Meister; das beweisen mehrere Ratsbeschlüsse. Wie überall übten auch auf die ernerischen Abc-beflissenen die Früchte des Herbstes große Anziehungskraft aus, und so zogen sie denn gar unternehmungslustig aus in die Obstgärten der Nachbarn und plünderten die Bäume und verursachten großen Schaden. Daher wurde der Ruf „Opßdieben wegen“ in den Kirchen häufig verlesen. 1554 wurde dann auch ein junger Schelm, Sohn von Jost Pfister vor den Rat zitiert und da abgewandelt „crnßi wegen.“ 1562 3. IX. wurden 2 Buben in den „frowen Türn“ geworfen wegen Obstfrevels und Baumschändens; nach andern Verdächtigen fahndete man. Wer „Kriß“ stahl, hatte eine Buße von 10 ß, wer Ruß und „Kesten“ (Kastanien) herunterschlug, eine solche von $\frac{1}{2}$ gl. bis 10 Pfund zu bezahlen. Desgleichen gab es Geldstrafen für solche, welche für fremde „öpffel, byren und der glichen“ eine Vorliebe hatten. Wer eine Buße nicht bezahlte, verfiel dem „Türn“, so obige „böf buben.“ Ob diese Strafen gewirkt haben, muß bezweifelt werden. Es wird diese Strenge höchstens jene Wirkung erzielt haben, daß die Buben ihre Expeditionen etwas schlauer ausführten. Aus der Welt geschafft ist diese Untugend noch heute nicht, wie jedermann vielleicht aus eigener Jugenderfahrung wohl weiß.

Die öffentliche Schule Altdorfs wurde beeinträchtigt durch die Nebenschulen, welche von weltlichen (Guldin-) Schulmeistern oder von Priestern gehalten wurden. Um diesem Übelstande abzuhelpen, wurde 1639 jede Nebenschule verboten. „Ihme (dem Frühmesser oder Helfer) und andern Kaplänen oder Helfern soll nit zugelassen werden nebendt dem Ordinari Schulmeister Schul zu halten, das ihm möchte zu wieder sein, in Ansehung seine Schüler hiemit auch Halsstarrig gemacht wurden, wie ein Dorfgemeindt anno 1639 ihm versprochen, jedoch wird wohl von nöthen seyn nach glegner Zeit ihnn mit einem „bequemen Provisor zu versehen.“ Das ist das Grabgeläute der Guldinschulmeister gewesen; jedoch möchte man bezweifeln, daß sich dieselben so schnell ergeben haben. So finden wir in einem Spannbrief der Liebfrauen Pfrund von 1735 noch die Bemerkung: „9. Mit demme findet man ouch, daß das pfruondthauß kein schuolhaus seyn soll, also versambte Berordnete (7 Mann) Herren sich vorbehalten zu disponieren.“ Möglicherweise betraf

¹⁾ Kirchenbuch.

daß aber die Lateinschule, wo die Herren Professoren noch in unserem Jahrhundert in ihren Wohnungen Unterricht erteilten. Ob aus Raummangel im Schulhaus oder aus Bequemlichkeit ist dem Verfasser nicht bekannt.

Lichtblicke im Leben des Schulmeisters waren die Jahrzeiten der Bruderschaften. Er (und oft auch seine 4 Chorknaben) nahm stets teil an den darauffolgenden Mählern. So erhielt er das „Imbiß- oder Morgenmahl“ bei der Tellenbruderschaft (gestiftet 1561), bei den Jakobinern u. a. m., ferner an Hochzeit und den Essen der sog. Stubengesellschaften. Überdies sorgte die Kirche für ihn dadurch, daß sie ihm von jeder gestifteten Jahrzeit ein bestimmtes Präsent gab, und daß sie ihm Schreiberarbeiten zuhielt, so durfte z. B. nur durch ihn ins Urbarbuch geschrieben werden.

Fonde und Stipendien.

Bezüglich der Fonde sei kurz gesagt, daß noch 1799 nur Silenen mit 200 Gl. Schulfond erwähnt ist. ¹⁾ In Altdorf steuerten Kirche, Unter hl. Kreuzkapelle, Spital und Bruderschaften bei an die Auslagen für die Besoldung des Lehrers sowohl, als an die Kosten der Lateinschule. Den verhältnismäßig kleinsten Beitrag lieferte der Staat mit seinen 10 gl. obrigkeitlichen Schullohn für jede Gemeinde, die eine Schule besaß. Anno 1662 hat die Kirche 40 gl. Jahrlohn an den Schulmeister zu zahlen übernommen nebst den Gebühren für die Dienste des Lehrers als Kantor. Von 1666 bezahlte sie dem Professor an der Lateinschule jährlich 50 gl. Von 1699 an gab sie 3 gl. an die Schulprämien, die in diesem Jahre zum ersten Male erwähnt sind. Später stieg der Beitrag. Um nicht zu weitläufig zu werden, wollen wir nur noch kurz erwähnen, was die Bruderschaften geleistet. Wir heben besonders 3 hervor: die der Straußen, die der Griesen und die Jakobsbruderschaft. Das Gesellschaftsbuch der ersten hat in seinen Statuten (datiert von 1618) folgende Bestimmungen: „3. Art. (Von den Helfeten zum Neujahr) Item den spillüten, vnd schulern, soll nach altem brauch jeder part Zween bagen gehelfet werden.“ Der 4. Art. bestimmt dem Schulmeister 20 ß „Presenß“ für 2 gesungene Ämter. 5. Art. „Es soll auch auf selbigen tag (Sonntag vor Herrenfastnacht) anstatt der Suppen so vormahlen an dem jahrzit den schuolern vnd schuoler Meydtlenen geben worden durch unsern Vogt, ihnen 10 becher nydlen vnd für 10 ß brod in die schuol geschickt auß vnserm Stuben Sedel, Zalt und geben werden.“ Dieser Artikel wurde 1623 wieder abgeändert: „Soll fürhin wiederumb nach dem alten brauch, Suppen vnd zwo Maß wein geben werden.“ Ferner 1652, als die Gesellschaft schlecht bei Kasse war, verordnete sie: „Zum fünfften, dieweil

¹⁾ Durrer J.: die Schulen der Urkantone i. J. 1799.

man jährlich an dem Jahr Zeit im Brauch gehabt, den Schülern in die Schul ein Suppen mit 2 Maß Wein zu geben, hatt man für gut funden daß man mit dem Schulmeister reden solle, daß er sich deßen entziehen wolte, mit anstatt gebung eines silbernen ehren Zeichens jährlich den Schülern zu verdisputieren, wie die Herren zum alten Gysen.“ Also schon 1652 eine Art Prämie. Mit obigem Citat ist auch gesagt, was die Griesen geleistet. Etwas genauer sind die Beiträge der Jakobiner bestimmt. Sie steuerten bei an die Prämien erst 3 gl. dann 13 gl. für die Primar- und ebensoviele für die Lateinschule. Ebenso gaben sie Beiträge an den Schullohn bis 26 gl. noch in unserm Jahrhundert und unterstützten nebenbei Studierende mit namhaften Summen.

Staat und Private unterstützten die ärmern Studenten mit Geld und Realien. Alt ist das Institut der „Kosttage.“ Die Geistlichen, das Kapuziner- und das Frauenkloster, ferner der Spital und zahlreiche begüterte Privatfamilien gaben den fleißigen Gymnasiasten unentgeltliche Kost an gewissen Tagen, wie das hier und anderswo noch jetzt Sitte ist. Wichtiger für uns sind aber die Freiplätze in fremden Ländern. Schon im 16. Jahrhundert bestanden mindestens zwei solche, nämlich ein französischer und ein italienischer. Folgende Rats- und Landsgemeindebeschlüsse geben uns über den ersteren Auskunft. 1553. 1. VIII. „Hauptman Petter Zouch seligen Jun, den platz vff der schul zu Paris vergönnen, so Erst Hans Gruniger nit mehr dahin welt, und nit mer gsinnet zu studieren, wie dann vogt Zouch Im namen des Junß gebetten hat, Erst dahin Inne zu schicken, wan Hans den Platz übergebenn wurd. (Am Rand:) das jahrgelt zu Paris dem Jungen Zouchen verlichen, zu studieren.“ ¹⁾

„Anno 1595 den 28. Meyen. Herr Statthalter Gysler. Vnd ein 3 facher Landtgraath bj Eyden künt sampt den Landtlüthen. In dem Raathuß versampt. — So dan ouch Ist ouch Anzug beschehen der Studentenplätzen halber wie Lang einer dieselbigen, Nachdem einem derselbig Zugestellt würt, Nutzen möge, vnd diemwyl ouch vff einer Nachgmeindt Anno 1593 geordnet dz ein jeder solche plätz vier Jar Lanng Inhaben vnnnd Nutzen möge, so last man es bj dem selbigen Ansehen vnnnd Artigdel verblieben, vnnnd wouer ein platz Lidig würt, sol er von einer Lanndtg: oldt Nachgmeindt dargeben werden, vnnnd Acht tag zuuor In den Rilhörenen vß khündt Werden; damit ein Jeder darumb piten möge.“ ²⁾

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Annuale.

²⁾ Ammanbuch.